

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Straßenbegleitender Radweg an der ehemaligen Landesstraße Nummer 2141 (jetzt Gemeindestraße) zwischen Stotternheim und Schwansee

Die **Kleine Anfrage 3864 - korrigierte Fassung** - vom 8. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die ehemalige Landesstraße Nummer 2141 zwischen Stotternheim und Schwansee wurde im Rahmen der Umstufung zur Gemeindestraße (ab 1. Januar 2018; vergleiche auch Thüringer Staatsanzeiger, Nummer 47/2017, Seite 1775 ff.) saniert. Ein straßenbegleitender Radweg ist nicht vorhanden. Ein anderweitiger direkter Radweg zwischen Stotternheim und Schwansee existiert ebenfalls nicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchem Investitionsaufwand erfolgte die Sanierung der ehemaligen Landesstraße Nummer 2141 zwischen Stotternheim und Schwansee?
2. Weshalb wurde bei dieser nachgefragten Sanierung kein straßenbegleitender Radweg hergestellt und wer wäre für einen solchen Radweg der Baulasträger?
3. Welche Forderungen des Landkreises Sömmerda, der Gemeinde Großrudstedt und der Stadt Erfurt gab es hinsichtlich der Herstellung eines straßenbegleitenden Radwegs an der ehemaligen Landesstraße Nummer 2141 zwischen Stotternheim und Schwansee und mit welchen Ergebnissen wurden diese nachgefragten Forderungen bearbeitet?
4. Inwieweit hält die Landesregierung einen straßenbegleitenden Radweg an der ehemaligen Landesstraße Nummer 2141 zwischen Stotternheim und Schwansee für notwendig und wie wird diese Auffassung begründet? Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur gegenwärtigen Sicherheit von Radfahrern im Straßenverkehr auf dieser Landstraße und wie kann die Sicherheit für Radfahrer verbessert werden (Kontrollen; Beschränkungen)?
5. Plant die Landesregierung im vorgesehenen Radwegenetz/Radwegekonzept des Landes die Herstellung eines straßenbegleitenden Radwegs an der ehemaligen Landesstraße Nummer 2141 zwischen Stotternheim und Schwansee, ist dieser Radweg schon im Fünfjahresplan für die Realisierung von Radwegebaumaßnahmen enthalten und wie wird dies jeweils begründet? Wenn ja, wann und mit welchem finanziellen Aufwand würde die Umsetzung erfolgen?
6. Ist ein straßenbegleitender Radweg an der ehemaligen Landesstraße Nummer 2141 zwischen Stotternheim und Schwansee durch die Anliegerkommunen herstellbar, und wie wird dies begründet? Welche Gespräche und Aktivitäten durch Landesbehörden gab es in diesem Zusammenhang wann und mit

welchen Ergebnissen? In welcher Höhe könnte ein derartiges Projekt in kommunaler Trägerschaft gefördert werden?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Kosten der vom Land durchgeführten Maßnahmen beliefen sich auf insgesamt rund 1,1 Millionen Euro. Da die Gemeinde Großrudstedt in der Ortslage Großrudstedt Maßnahmen erst später selbst durchführen will, wurde in der Verwaltungsvereinbarung eine Zahlung des Landes an die Gemeinde in Höhe von 98.980 Euro vereinbart.

Zu 2.:

Ein Radweg wurde seitens des Landes nicht hergestellt, da der Neubau eines Radweges nicht Bestandteil einer rückständigen Unterhaltung nach § 11 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz sein kann. Das Land war zum Bau eines Radweges nicht verpflichtet und dazu auch weder straßenrechtlich noch haushaltsrechtlich befugt.

Zu 3.:

Nur die Gemeinde Großrudstedt hatte auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses im Zusammenhang mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur rückständigen Unterhaltung zunächst den Bau eines Radweges gefordert. Nach einem entsprechenden Hinweis des Straßenbauamtes, dass dem Land der Bau eines Radweges im Rahmen einer rückständigen Unterhaltung nicht möglich ist, hat die Gemeinde Großrudstedt dies akzeptiert.

Zu 4.:

Es besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, an bestehenden Straßen Radwege neu zu errichten, insoweit existieren auch keine verbindlichen Vorgaben. Allerdings enthalten insbesondere die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL), Empfehlungen beziehungsweise Anhaltswerte, wann ein Radweg angelegt werden sollte.

Bei der genannten Strecke handelt es sich um eine Straße, die dem nähräumigen Verkehr dient und der Entwurfsklasse (EKL) 4 entspricht. Nach der RAL ist für Straßen der EKL 4 die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn die Regellösung.

Im Übrigen liegen der Landesregierung für den besagten Streckenabschnitt auch aus früheren Straßenverkehrszählungen keine Angaben über den Kfz-Verkehr und den täglichen Rad- und Fußgängerverkehr vor, da dort keine Zählstelle existierte.

Aus den Anhörungen der unteren Straßenverkehrsbehörden der Stadt Erfurt und des Landkreises Sömmerda ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts Beschränkungen oder Verbote zur Gewährleistung der Sicherheit des Radverkehrs erforderlich sind. Insbesondere gab es in den letzten Jahren keine Unfälle mit Beteiligung von Radfahrern.

Zu 5.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Als zuständige Baulastträger können die Stadt Erfurt und die Gemeinde Großrudstedt gemeinsam einen Radweg herstellen.

Wenn die Förderbedingungen erfüllt sind, kann der Bau von kommunalen Radwegen grundsätzlich im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaus mit 75 Prozent gefördert werden.

Der Gemeinde Großrudstedt wurde bereits im Zuge der Umstufung mitgeteilt, dass sie gemeinsam mit der Stadt Erfurt die Förderung des Baus eines Radweges beantragen könnte. Bisher wurde eine solche Förderung aber von beiden nicht beantragt.

Keller
Ministerin